

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung
„Hetzel Erweiterung“
in Schmalfelden, Schrozberg**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

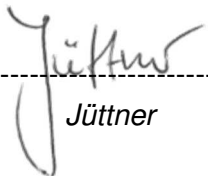
zur Bebauungsplanung
„Hetzel Erweiterung“
in Schmalfelden, Schrozberg**

Auftraggeber: **Stadt Schrozberg**
Krailshausener Str. 15
74575 Schrozberg
Fon: 07935/707-0
Fax: 07935/707-50
info@schrozberg.de
www.schrozberg.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
 Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 10.07.2023


Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Gebietsbeschreibung.....	5
4 Wirkungen des Vorhabens	7
5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	7
6 Lebensraumtypen.....	8
7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	8
8 Schutzstatus der Arten	10
9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)	10
9.1 Avifauna.....	10
9.2 Fledermäuse.....	11
9.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	11
10 Untersuchungsergebnisse.....	11
10.1 Avifauna.....	11
10.2 Fledermäuse.....	13
10.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	13
11 Artenschutzrechtliche Beurteilung	13
11.1 Avifauna.....	13
11.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Avifauna	16
11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Avifauna	18
11.4 Fledermäuse.....	18
11.5 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	18
11.6 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	18
12 Zusammenfassung	19
13 Literatur.....	20
Anhang 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten.....	21

1 Vorbemerkung

Im Osten von Schmalfelden, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg, ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bebauungsplanung „Hetzel, Erweiterung“ auf Acker und Grünland sowie den flächenbegleitenden Straßen und Fahrwegen in einer Größe von ca. 1,5 ha im Gewann Hetzel vorgesehen.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Fläche ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Bei der Planfläche im nordöstlichen Anschluss an die Ortschaft Schmalfelden in einer Größe von ca. 1,5 ha handelt es sich um ca. 1 ha ebene Ackerfläche im Osten der Planfläche und einen eingezäunten Weidebereich mit zahlreich Weidezeigern wie *Bellis perennis* und *Trifolium repens* im Bestand und mit einer lockeren randlichen Baumreihe aus Obstgehölzen und Ziersträuchern auf ca. 0,2 ha im Westen des Plangebietes. Asphaltierte und befestigte Straßen und Fahrwege bereichsweise mit begleitenden Gräben und alten Obstgehölzen mit Brusthöhendurchmessern bis zu 90 cm in allen Himmelsrichtungen sowie Stell- und Lagerflächen im Westen grenzen die Acker- und Grünflächen ein.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene.

Nördlich, östlich und südlich grenzen weitere Acker- und Grünflächen an, die nördlich verlaufende Straße K2676 wird auch nach Osten hin weiter von Gehölzen flankiert. Im nordöstlichen Anschluss an das Plangebiet steht ein einzelnes außerörtliches Gebäude. Nach Nordwesten, Westen und Südwesten hin schließen sich Wohnbauten der Ortschaft Schmalfelden an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

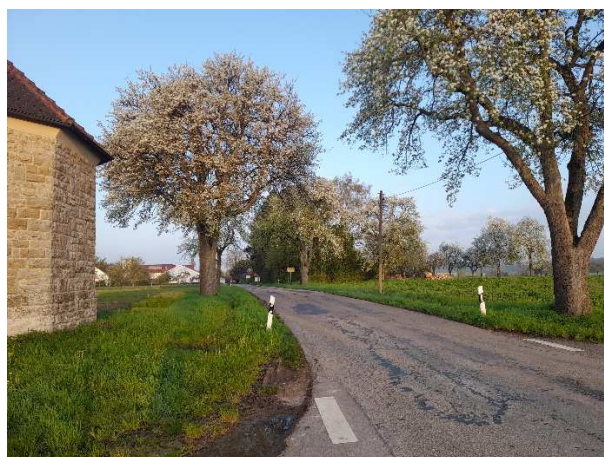
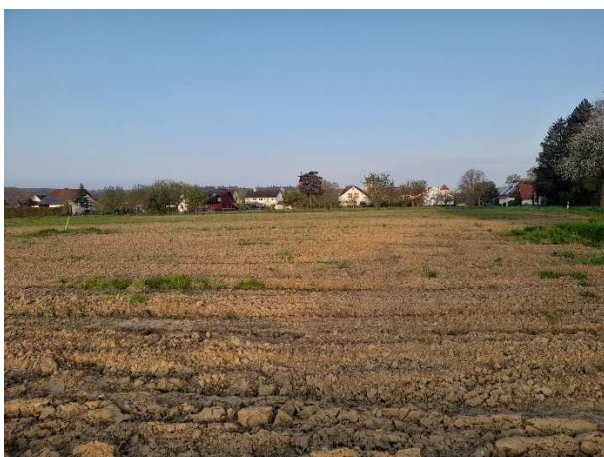


Abb. 3-6: Blicke über das Plangebiet von Norden aus gesehen

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren, die vom Vorhaben Wohnbauten im Bereich der Fläche zu errichten ausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen:

Durch die Überbauung können Lebensbereiche streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Durch die Kulissenwirkungen der Gebäude und Neupflanzungen können ebenfalls Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit und nach Umsetzung der Bauten sind akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Umfeld des Plangebietes möglich.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 03.04.2023 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer "Worst Case"-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D 4.1	Lehmäcker
D 6.2	Baumbestände

Randlich befinden sich keine darüber hinaus den Untersuchungsumfang von Arten erweiternden Strukturen.

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Zielartenkonzept mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Im Planbereich und dem angrenzenden Offenland ist mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen. Diese können durch die Bebauung und Kulissenwirkungen der Bauten im Umfeld der Planung beeinträchtigt werden.

Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze können in Höhlungen und im Bereich von Rindenschuppen und Spalten Fledermäuse vorkommen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind im Bereich der temporär wasserführenden Gräben bei Vorkommen der Futterpflanze des Bläulings, dem Großen Wiesenknopf möglich.

Sonstige Arten

Die im Zielartenkonzept aufgeführten potentiellen Vorkommen anderer Arten sind auf Grund fehlender Verbreitung im Vorhabenbereich bzw. fehlender floristischer Artenzusammensetzung und Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort nicht zu erwarten.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Südbeck et. Al. Im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland
Brutvögel	1	Einzeluntersuchung der randlichen Gehölze auf Großnester und Bruthöhlen
Fledermäuse	1	Untersuchung der Gehölze randlich des Plangebietes auf Höhlungen und Spalten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
Schmetterlinge, Falter	1-3	1 Übersichtsbegehung auf Futterpflanzen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, sofern vorhanden 2 Beobachtungen zur Flugzeit des Falters Ende Juli-Mitte August
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland in Bezug auf Offenlandbrüter.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 03. April, 14. April, 03. Mai, 16. Mai, 05. Juni und 23. Juni 2023 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel (mit leichtem Nieselregen) und Temperaturen zwischen 3 °C und 16 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 03. April und 23. Juni 2023 wurden die Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.



Abb. 7: erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

9.2 Fledermäuse

Am 23. Juni wurden die Gehölze des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

9.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die randlichen Grabenbereiche des Planbereiches wurden am 16. Mai 2023 auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) untersucht.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Karte in Anhang 1).

Im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum ergab sich für 7 Arten nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldlerche, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star.

Für 7 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Elster, Grünfink, Haussperling, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Star.

Großnester und genutzte Bruthöhlen befinden sich nicht in den Gehölzen.

Die Brutvögel nutzen bis auf die im Offenland brütende Feldlerche die nördlich stockenden Gehölze innerhalb- und außerhalb des Plangebietes als Brutplatz sowie die westlichen Gehölze und die sich westlich anschließenden Hausgärten.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist die Feldlerche in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) als „gefährdet“ (Stufe 3) eingestuft.

Von den Nahrungsgästen steht der Haussperling auf der Vorwarnliste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.



Abb. 8 Revier der Feldlerche im Untersuchungsraum (Kartengrundlage Luftbild)

10.2 Fledermäuse

In den Gehölzen konnten auch keine nach oben gerichteten für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder genutzte Einzelruhestätten in Spalten und unter Rindenschuppen nachgewiesen werden.

10.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) konnte bei der Begehung am 16. Mai 2023 nicht nachgewiesen werden.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanpruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder hier der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanpruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanpruch von der Planung betroffen.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanpruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Ein Revier der gefährdeten Feldlerche wird durch die Bebauungsplanung verloren gehen.

Feldlerche:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLÖTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben führt durch die Überplanung der Fläche zu einem Verlust von einem Revier.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, ist die Hohenloher-Haller-Ebene mit einer Gesamtfläche von 988 km², von denen 83,7 % Offenland sind (UNIVERSITÄT STUTTGART).

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 75.000-90.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Im Naturraum der Hohenloher-Haller-Ebene brütet sie flächendeckend.

Untersuchungen zur Feldlerchen-Population in der Schwäbisch Haller Ebene ergaben Siedlungsdichten in den potenziellen Lebensräumen der landwirtschaftlichen Nutzflächen

außerhalb der Kulissenmeidungsdistanz um Straßen, Gebäude und Wald von 2,0 bis 2,6 Brutpaaren pro 10 ha (GEKOPLAN 2009).

Daraus ergäbe sich bei einer Offenlandfläche von 827 km² im Naturraum der Hohenloher-Haller-Ebene, von denen auf Grund der Kulissenmeidungsdistanz noch einmal 30 % bis 50 % entfallen, eine grob geschätzte Anzahl zwischen 8.000 und 12.000 Brutpaaren im Naturraum.

Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Der Rückgang des Bestandes dauert bis zum aktuellen Zeitpunkt an.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verlust von 1 Brutrevier der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von einem Revier ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

- **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

11.2 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 42 Abs. 5 BNatSchG)

Das geplante Bauvorhaben führt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche). Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben.

Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von 1 Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in 2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotop im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006).

Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen **zum Ausgleich von 1 Brutrevier mindestens 2000 m² Buntbrachestreifen** in mindestens 20 m Breite, verteilt auf maximal 1,5 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher **Ausgleich auch auf Grünland** möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.

- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens **0,2 ha für 1 Revier**, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist die Gemeinde Schrozberg anzusehen.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Artengruppe der Brutvögel

Fällungen und Baufeldfreiräumung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternativ kann bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung der Feldlerche im Offenland ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

11.4 Fledermäuse

Da keine Fledermäuse in den sich im Plangebiet befindlichen Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

11.5 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopfes konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Insofern sind die Habitatvoraussetzungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor Ort nicht gegeben und er ist insofern von einer Überplanung nicht betroffen.

11.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibebachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

Im Osten von Schmalfelden, einem Teilort der Gemeinde Schrozberg, ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bebauungsplanung „Hetzel, Erweiterung“ auf Acker und Grünland sowie den flächenbegleitenden Straßen und Fahrwegen in einer Größe von 1,5 ha im Gewinn Hetzel vorgesehen.

In Frühjahr und Sommer 2023 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2023.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling untersucht.

Innerhalb des Plangebietes konnten insgesamt 14 Vogelarten festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Revier der als gefährdet eingestuften Feldlerche. Für den Verlust des Revieres durch die Überplanung der Fläche werden Ausgleichs- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname wissenschaftlicher Artnamen	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	I	75.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓↓		3	3	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Mäusebussard <i>Buteo</i> <i>buteo</i>	I	9.000-13.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	

Rotkehlchen Erithacus rubecula	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=	*	*	=	
Star Sturnus vulgaris	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=	*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kennnisszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	